

**Haushaltssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
für die Haushaltsjahre 2025/2026**

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 11.12.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre	2025	und 2026 wird
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	129.365.200 EUR	126.017.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	180.268.700 EUR	173.849.600 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-28.290.074 EUR	-32.683.200 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	124.964.400 EUR	121.083.500 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	170.447.800 EUR	158.471.800 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-45.483.400 EUR	-37.388.300 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.745.900 EUR	39.610.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	81.059.600 EUR	103.235.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-72.313.700 EUR	-63.624.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	2025	2026
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	70.813.700 EUR	62.124.100 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

2025

2026

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 36.887.000 EUR 15.748.600 EUR.

§ 4 Kassenkredite

2025

2026

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 34.500.000 EUR 73.400.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2025 erfolgt durch eine gesonderte Hebesatzsatzung.

nachrichtlich: Die Hebesatzsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wurde am 11.12.2024 durch die Bürgerschaft beschlossen (BV-V/08/0076-01).

§ 6 derzeit nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für das Jahr 2025 beträgt 686,645 Vollbeschäftigteneinheit (VbE) und 686,618 VbE für das Jahr 2026.

§ 8 Besondere Bewirtschaftungsregelungen

1. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden hiermit folgende Aufwendungen/Auszahlungen ausgenommen:
 - interne Leistungsverrechnungen,
 - Abschreibungen,
 - Einstellungen in Rücklagen,
 - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen,
 - Bewirtschaftungskosten,
 - Mieten und Pachten im Verfügungsbereich des Immobilienverwaltungsamtes,
 - Kosten der Datenverarbeitung,
 - Werterhaltung an Gebäuden und technischen Anlagen in den Sachkonten sowie
 - Zinsen für Investitions- und Kassenkredite.

2. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen,
 - interne Leistungsverrechnungen und Umlagen,
 - Abschreibungen, Wertberichtigungen und Forderungsabgänge,
 - Einstellungen in Rücklagen,
 - Bewirtschaftungskosten,
 - Mieten und Pachten im Verfügungsbereich des Immobilienverwaltungsamtes,
 - Kosten der Datenverarbeitung,
 - Werterhaltung an Gebäuden und technischen Anlagen in den Sachkonten sowie
 - Zinsen für Investitions- und Kassenkredite.

§ 9 Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen aller Teilhaushalte werden gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik teilweise für übertragbar erklärt. Für übertragbar werden diese nur erklärt, sofern die Finanzierung aus Mitteln des Folgejahres nachweislich nicht sichergestellt ist. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Aufwendungen und laufende Auszahlungen mit einem Wert von weniger als 1.000 EUR im Folgejahr finanziert werden können.

§ 10 Festlegungen zu Wertgrenzen

1. Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR sind einzeln darzustellen.
2. Vor Veranschlagung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist für Baumaßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab 1.000.000 EUR und sonstige Maßnahmen oder Fördermaßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab 100.000 EUR unter mehreren in Betracht kommenden Alternativen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich gemäß § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik durchzuführen. Die Ergebnisse des Vergleiches sind in den Planunterlagen darzustellen.
3. Ausnahmen von § 9 Abs. 2 der GemHVO-Doppik werden gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik unterhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR für zulässig erklärt. Die Inanspruchnahme der Ausnahme ist zu begründen.

Nachrichtliche Angaben:

	2025	2026
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Ergebnisvortrag) beträgt voraussichtlich	-3.009.363	-35.692.593
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-15.839.483	-53.227.783
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	520.609.651	497.282.551

Greifswald, den 14. Mai 2025



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Siegel 001

Beschlusnummer: BV-V/08/0043-15
Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 15.04.2025, wie folgt, bekannt gegeben worden:

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Oberbürgermeister mit Wirkung zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025/2026 gemäß § 51 Absatz 1 KV M-V Maßnahmen ergreift, die im Jahr 2025 und 2026 eine möglichst sparsame an dem Grundsatz der Unaufschiebbbarkeit orientierte Haushaltsdurchführung im laufenden Bereich sicherstellen. Neben einer auf einzelne Auszahlungsansätze bezogenen Sperre können Auszahlungsansätze auch durch die allgemeine Vorgabe, die Haushaltsdurchführung gemäß § 49 Absatz 1 Nummer 1 und 3 KV M-V an den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung auszurichten, gesperrt werden.

Dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung sind die Maßnahmen nach Satz 1 zeitgleich zur Kenntnis zu geben.

Es wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

2. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Oberbürgermeister dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zum 31. Oktober 2025 über den Haushaltsvollzug berichtet und auf dieser Basis eine Prognose zum 31. Dezember 2025 vorlegt. Der Bericht hat neben der Darstellung der bereits ergriffenen Haushaltssicherungsmaßnahmen einschließlich ihrer Wirkung in Abhängigkeit von der Prognose auch darzustellen, welche weiteren Maßnahmen vorgesehen sind, um den für das Jahr 2026 und den Finanzplanungszeitraum geplanten hohen Defiziten effektiv zu begegnen.
3. Die Anordnung vom 22. Juni 2023 zur Sperrung von 0,821 (in VzÄ) neu ausgewiesenen Stellen für den freiwilligen Aufgabenbereich im Stellenplan 2023 gilt fort.

Weitere Anordnungen zum Haushaltsjahr 2026 bleiben vorbehalten.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2025/2026 für das Haushaltsjahr 2025

1. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung 2025/2026 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 70.813.700 Euro teilweise in Höhe von 17.226.400 Euro (in Worten: siebzehn Millionen zweihundertsechszwanzigtausendvierhundert Euro) genehmigt.

Nebenbestimmungen:

a. Auflösende Bedingung

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag von Einzahlungen aus Zuweisungen des Landes, die bisher nicht für Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2025 veranschlagt worden sind. Dies gilt nicht für Mehreinzahlungen aus Zuweisungen des Landes, soweit diesen bisher nicht geplante maßnahmebezogene Mehrauszahlungen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. Dies gilt auch nicht für Einzahlungen aus der Infrastrukturpauschale, die über die Veranschlagung in der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2025 hinausgehen, soweit diese im laufenden Bereich Verwendung finden sollen.

b. Aufschiebende Bedingung

Der Teil des genehmigten Gesamtbetrags der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 4.790.500 Euro, der der Finanzierung von Auszahlungsansätzen dient, die die Stadt gesperrt hat, darf zur Finanzierung der Maßnahmen „Neubau inklusives Schulzentrum“, „Neubau und Konzentration Bauhof“ und „Umgestaltung Rosengarten“ erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Auszahlungsansätze gemäß des jeweils im vorgelegten Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerks gesperrt sind.

2. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung 2025/2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 36.887.000 Euro teilweise in Höhe von 7.143.000 Euro (in Worten: sieben Millionen einhundertdreißigtausend Euro) genehmigt.
3. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung 2025/2026 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 34.500.000,00 Euro vollständig mit folgender Auflage genehmigt:

Die Stadt hat dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung quartalsweise über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten. Der Bericht ist jeweils innerhalb einer Woche nach Ablauf des Quartals vorzulegen. Dieser soll Aussagen über den Höchst- und Tiefstand der Inanspruchnahme in dem jeweiligen Quartal enthalten.

C. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2025/2026 für das Haushaltsjahr 2026

1. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung 2025/2026 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 62.124.100 Euro teilweise in Höhe von 53.803.100 Euro (in Worten: dreiundfünfzig Millionen achthundertdreitausendeinhundert Euro) genehmigt.

Nebenbestimmungen:

a. Auflösende Bedingung

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag von Einzahlungen aus Zuweisungen des Landes, die bisher nicht für Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2026 veranschlagt worden sind. Dies gilt nicht für Mehreinzahlungen aus Zuweisungen des Landes, soweit diesen bisher nicht geplante maßnahmebezogene Mehrauszahlungen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. Dies gilt auch nicht für Einzahlungen aus der Infrastrukturpauschale, die über die Veranschlagung in der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2026 hinausgehen, soweit diese im laufenden Bereich Verwendung finden sollen.

b. Aufschiebende Bedingung

Der Teil des genehmigten Gesamtbetrags der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 3.650.000 Euro, der der Finanzierung von Auszahlungen dient, die die Stadt gesperrt hat, darf zur Finanzierung der Maßnahmen „Neubau inklusives Schulzentrum“ und „Theater“ erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Auszahlungsansätze gemäß des jeweils im vorgelegten Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerks entsperrt sind.

2. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung 2025/2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 15.748.600 Euro teilweise in Höhe von 3.449.600 Euro (in Worten: drei Millionen vierhundertneunundvierzigtausendsechshundert Euro) genehmigt.
3. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung 2025/2026 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 73.400.000,00 Euro vollständig mit folgender Auflage genehmigt:

Die Stadt hat dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung quartalsweise über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten. Der Bericht ist jeweils innerhalb einer Woche nach Ablauf des Quartals vorzulegen. Dieser soll Aussagen über den Höchst- und Tiefstand der Inanspruchnahme in dem jeweiligen Quartal enthalten.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <https://www.greifswald.de> veröffentlicht.

Greifswald, den **14. Mai 2025**



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister